

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 16 (1911-1912)
Heft: 6

Artikel: Eingabe betr. Beitragspflicht des Staates an die
Mittellehrerbesoldungen : an den hohen Regierungsrat des Kantons
Bern!

Autor: Schindler, L. / Aebersold, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe betr. Beitragspflicht des Staates an die Mittel- lehrerbesoldungen.

An den hohen Regierungsrat des Kantons Bern!

Im November des letzten Jahres fasste der h. Regierungsrat den Beschluss, die Beiträge an die Besoldungen der Mittellehrer zu limitieren, so dass in Zukunft der Staat für den Lehrer die Hälfte bis zu einer Besoldung von Fr. 5400, für die Lehrerin bis zu einer Besoldung von Fr. 3600 ausrichten wird.

Dieser Beschluss, der die Entwicklung des Mittelschulwesens schädigen muss, wurde von der gesamten Mittellehrerschaft schwer empfunden. In der Dezemberversammlung hat denn auch der „Verein bernischer Mittellehrer“ Stellung dazu genommen und eine Eingabe an die h. Regierung beschlossen.

Wohl die schwersten Folgen hat dieser Beschluss für die Lehrerinnen, und daher kam die Angelegenheit im Vorstand des „Kantonalen bernischen Lehrerinnenvereins“ ebenfalls zur Sprache. Dieser erlaubt sich nun, dem hohen Regierungsrat die Sachlage vom Standpunkte der Lehrerinnen aus darzutun.

Der h. Regierungsrat schafft durch diesen Beschluss zwischen der Besoldung der männlichen und weiblichen Lehrkraft der Mittelschulen einen so grossen Unterschied, wie er sonst nirgends besteht und nie bestanden hat. Sekundarlehrer und -lehrerinnen haben dieselben Prüfungen zu bestehen; deshalb müssen die Lehrerinnen ebenso gründliche Studien machen, wie die Lehrer. Bis jetzt waren die Lehrerinnen und an manchen Orten auch die Schulkommissionen und Gemeinden bestrebt, den Unterschied in den Besoldungen von Lehrern und Lehrerinnen zu reduzieren. Dabei waren wir stets der Ansicht, der Regierungsrat sei diesen Bestrebungen günstig gesinnt, denn es komme der obersten Behörde nicht darauf an, wer die Arbeit verrichte, sondern wie sie besorgt werde. Die Urteile von Inspektoren, Schulkommissionen, Eltern und Schulfreunden liessen uns in der Meinung, dass unsere Arbeit der unserer Kollegen nicht nachstehe. Trotzdem schafft der h. Regierungsrat selbst zwischen einer Lehrer- und Lehrerinnenbesoldung eine Differenz von Fr. 1800.

In Zukunft soll also das Besoldungsmaximum einer Lehrerin an der bernischen Mittelschule, gleichviel ob sie an der unteren oder oberen Stufe, an der Sekundarschule oder am Seminar wirke, Fr. 3600 betragen. Wie wenig dieses Maximum bernischer Mittellehrerinnen den Vergleich mit demjenigen anderer Lehrerinnen aushält, mögen folgende Zahlen dartun: Besoldungsmaximum einer Primarlehrerin der Stadt Bern Fr. 3380; Besoldungsmaximum einer Primarlehrerin der Stadt Zürich Fr. 4000; Besoldungsmaximum einer Lehrerin der höheren Töchterschule Zürich Fr. 5200.

Eine Primarlehrerin der Stadt Bern, deren Studium viel weniger Zeit, Geld und Kraft erfordert, hat also nur Fr. 220 weniger Gehalt als eine Lehrerin an der bernischen Mittelschule, auch wenn diese an einem Seminar, einer Fortbildungs- oder Handelsschule wirkt. Eine Primarlehrerin der Stadt Zürich bezieht Fr. 400 und eine Lehrerin der höheren Töchterschule von Zürich Fr. 1600 mehr als jede bernische Mittelschullehrerin.

Durch den Beschluss des h. Regierungsrates wird nun ein gerechter Ausgleich, der die Besoldung der bernischen Sekundarlehrerinnen auf eine ihrer Bildung und ihrer Aufgabe entsprechende Höhe stellen könnte, verhindert. Für

den Staat bedeutet dieser Beschluss eine geringe Minderausgabe, für einige Gemeinden, wenn sie ihrer Lehrerschaft gerecht werden wollen, eine Mehrausgabe, zu der sie nicht verpflichtet sind und die zu Reibereien Anlass geben wird. Die direkt betroffenen Lehrerinnen aber, deren Besoldung zurzeit schon Fr. 3600 übersteigt, müssen befürchten, dass ihnen ein Teil ihres Gehaltes genommen werde, denn sie sind nun ganz von dem guten Willen der Gemeinde abhängig.

Die Lehrerinnen fürchten ferner, wohl nicht mit Unrecht, dass an vielen Orten Primar- und Sekundarschulkommissionen sich auf den Beschluss der Regierung berufen werden, um den Lehrerinnen die Besoldungen nicht in derselben Masse zu erhöhen, wie den Lehrern. Es bedeutet einen Rückschritt, wenn der Staat selbst zwischen der Arbeit des Mannes und der Arbeit der Frau einen so grossen Unterschied macht und dies in einer Zeit, wo man überall sonst diese Ungleichheit zu verringern strebt.

In Erwägung dieser Tatsachen stellen wir an den h. Regierungsrat das höfliche Gesuch, seinen Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen.

Namens des Vorstandes des Kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins,

Die Präsidentin:

Die Schriftführerin:

L. Schindler.

M. Aebersold.

Frühlingsferien in Rom.

Von *M. H.*

(Fortsetzung.)

Wer auf dem Forum steht, schaut auch zum Palatin hinauf. Der palatinische Hügel stösst an dasselbe, und von seiner Basis aus bauen sich die kaiserlichen Paläste auf, deren unterirdische Räume, wie Vorratskammern, Keller, Küchen in gleicher Höhe mit einzelnen Bauten des Forums liegen. Ja, Caligula machte durch einen Anbau an den Palast des Tiberius den Castortempel zum Vestibül der Kaiserwohnung. Der erste, der seine Wohnung auf den Palatin verlegte, war Augustus. Seine Bauten nehmen einen grossen Teil des östlichen Hügels ein. Ausser dem Hause des Augustus gehörten dazu der grosse Apollotempel nebst der reichen griechischen und römischen Bibliothek. Tiberius erbaute dann auf der Nordspitze des Hügels einen zweiten Palast. An seiner Stelle sind jetzt Gartenanlagen mit prächtigen Baumgruppen, und man geniesst von dort dort aus eine schöne Aussicht auf das Forum, die Konstantinsbasilika und das Kolosseum. Eine kleine Treppe heruntersteigend, kommt man zu dem mit einem modernen Zinkdach bedeckten Haus der Livia, dessen wohlerhaltene Räume mit schönen Wandgemälden geschmückt sind, wie man ihresgleichen nur noch wenige findet. An einer Wand hängen Bleiröhren einer Wasserleitung, die unter dem Fussboden gefunden wurde, und deren Inschriften die Bestimmung des Gebäudes ermöglichten. Der Boden des überwölbten Vestibüls ist mit Mosaik bekleidet. Zwischen dem Palast des Augustus und dem Hause der Livia müssen ganz alte Heiligtümer gelegen haben; die Ausgrabungen haben verschiedene Überreste zu